

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2011/6/27 Bkv8/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2011

## Norm

EIRAG §24

1. EIRAG § 24 heute
2. EIRAG § 24 gültig ab 29.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
3. EIRAG § 24 gültig von 01.06.2002 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
4. EIRAG § 24 gültig von 24.05.2000 bis 31.05.2002

## Rechtssatz

Ein österreichischer Staatsbürger, der in Österreich ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften abschloss und in einem anderen Mitgliedstaat nach einer Ergänzungsausbildung von weniger als drei Jahren den Zugang zum reglementierten Beruf des Rechtsanwalts erwarb, ist trotz Fehlen der nach nationalem Recht erforderlichen praktischen Verwendung zur Eignungsprüfung nach § 24 EIRAG zuzulassen. Die RL 89/48/EWG in der durch die RL 2001/19/EG geänderten Fassung stellt nämlich nicht auf das Erfordernis ab, dass das mindestens dreijährige Studium in einem anderen Mitgliedstaat als dem Aufnahmemitgliedstaat absolviert wurde. Somit ist die Studiendauer in Österreich und dem anderen Mitgliedstaat als Einheit anzusehen. Ein österreichischer Staatsbürger, der in Österreich ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften abschloss und in einem anderen Mitgliedstaat nach einer Ergänzungsausbildung von weniger als drei Jahren den Zugang zum reglementierten Beruf des Rechtsanwalts erwarb, ist trotz Fehlen der nach nationalem Recht erforderlichen praktischen Verwendung zur Eignungsprüfung nach Paragraph 24, EIRAG zuzulassen. Die RL 89/48/EWG in der durch die RL 2001/19/EG geänderten Fassung stellt nämlich nicht auf das Erfordernis ab, dass das mindestens dreijährige Studium in einem anderen Mitgliedstaat als dem Aufnahmemitgliedstaat absolviert wurde. Somit ist die Studiendauer in Österreich und dem anderen Mitgliedstaat als Einheit anzusehen.

## Entscheidungstexte

- Bkv 8/05

Entscheidungstext OGH 27.06.2011 Bkv 8/05

Bem: Vgl Erkenntnis des EuGH vom 22. 12. 2010, Rechtssache C-118/09; Erkenntnis des VfGH vom 13. 3. 2008, B 1098/06. (T1) Beisatz: Hier: Österreichischer Staatsbürger, dessen österreichischer Magistertitel in Spanien nach Ergänzungsprüfungen als gleichwertig mit dem spanischen „Licenciado en Derecho“ anerkannt wurde und der daraufhin von der spanischen Rechtsanwaltskammer die Berechtigung erhielt, die Berufsbezeichnung „Abogado“ zu führen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126991

## Im RIS seit

22.08.2011

## Zuletzt aktualisiert am

29.01.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)